

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 29. August 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1228)

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geosciences and Environment an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 2. November 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-MV) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M.-V. S. 331), erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Geosciences and Environment als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Module
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10a Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

- § 26 Modulprüfungen
- § 27 Masterarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 29 Verteidigung der Masterarbeit
- § 30 Zusatzfach
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Mastergrad
- § 33 Masterurkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 34 Inkrafttreten

Anlage: Diploma Supplement

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudien-
gang Geosciences and Environment.

(2) Studienbegleitende Prüfungen der Module sowie die Masterarbeit und deren Verteidigung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Geosciences and Environment“ sind in der Regel:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem geowissenschaftlichen und/ oder umweltwissenschaftlichen Studiengang, der wenigstens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder einem GradePoint Average (GPA) von B- oder einer durchschnittlichen prozentualen Bewertung von 72 % (72 % average marks obtained) oder einer vergleichbaren Note absolviert wurde

- zur Gewährleistung eines ausreichenden geowissenschaftlichen Hintergrundwissens müssen mindestens 20 % der ETCS Punkte des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses aus dem geowissenschaftlichen Bereich stammen.
- eine mindestens siebenjährige Englischsprachausbildung in der Schule oder ein erfolgreich absolvierter englischer Sprachtest mit Kenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eine äquivalente Prüfung (z. B. TOEFL paperbased 550 Punkte)

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen i. S. v. Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 3.

(5) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 3600 Stunden Arbeitszeit (workload). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden in Englisch oder Deutsch abgehalten. Studien- und Prüfungsleistungen sind in der von den jeweiligen Prüfern festgesetzten Sprache in Deutsch oder Englisch zu erbringen.

(7) Bei ausländischen Bewerbern kann bei der Immatrikulation auf Deutschkenntnisse gemäß der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) verzichtet werden.

§ 3 Module

(1) Im Studiengang Geosciences and Environment werden folgende Module studiert:

1. wählbare Aufbaumodule, von denen im 1. Semester drei mit insgesamt 720 Stunden, im 2. Semester drei bisher nicht belegte mit 720 Stunden und im 3. Semester drei bisher nicht belegte mit 720 belegt werden müssen, sind:

1. „Soil and landscapes“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
2. „Advanced geodynamics“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
3. „Environmental chemistry“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
4. „Sustainable management of georesources“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
5. „Oceanography and continental margin systems“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten

6. „Advanced data analysis in earthsciences“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
7. „Paleoecology and evolution“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
8. „Economic geology of elemental raw material“ im 1. oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
9. „Mobility module“ im 1. und/oder 2. und/oder 3. Semester mit 8 Leistungspunkten
10. „Paleontology“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
11. „Applied geophysics“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
12. „Well log interpretation in applied geology“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
13. „Environmental hydrogeology“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
14. „Economic geology in unconsolidated rocks“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
15. „Sustainability“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
16. „Sedimentology in quaternary environment“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
17. „Laboratory analysis and data interpretation“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten
18. „Advanced clay mineralogy“ im 2. Semester mit 8 Leistungspunkten

2. obligatorische Aufbaumodule sind

1. „Personal profiling module“ im 1. Semester mit 6 Leistungspunkten
2. „Geoscientific mapping“ im 2. und 3. Semester mit 12 Leistungspunkten
3. „Master thesis“ im 4. Semester mit 30 Leistungspunkten

(2) Die Module aus Absatz 1 werden mit den Qualifikationszielen gemäß § 11 der Studienordnung für den Masterstudiengang Geosciences and Environment studiert.

(3) Regelprüfungstermin für die wählbaren Aufbaumodule und das obligatorische Aufbaumodul „Geoscientific mapping“ ist das dritte Semester.

(4) Das „Mobility module“ kann maximal 3-mal gewählt werden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen sowie einer Masterarbeit einschließlich deren Verteidigung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungsleistungen zu einem Modul gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit inklusive Verteidigung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde (§29 Abs. 4) sowie insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht wurden. Die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Leistungspunkte ergeben sich aus § 3 Abs. 1.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschussvorsitzenden dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder der Masterarbeit und deren Verteidigung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Studierende in seinem Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Studierende die Modulprüfungen oder die Masterarbeit inkl. Verteidigung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfungen beziehungsweise die Masterarbeit inkl. Verteidigung nicht bestanden sind.

§ 6 Bildung von Modulnoten

Sind für eine Modulprüfung bzw. die Masterarbeit inkl. Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 29 Abs. 4 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9), Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10) sowie als sonstige Prüfungsleistungen (§ 10a) erbracht.

(2) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Modulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen

in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, aus denen sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; die Bewertungen sind zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Studierende ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren. Weichen die Beurteilungen der Klausur um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können.

(3) Klausuren und andere schriftliche Prüfungsleistungen werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(4) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 10 a Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge, Versuchsprotokolle, Übungsaufgaben, oder die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Personal profiling“.

(2) Vorträge sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form einer 30 bis 45-minütigen mündlichen oder erläuterten graphischen Präsentation inklusive Diskussion erbracht werden. Sie werden von dem Dozenten als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben und geforderten praktischen Tätigkeiten mit den gängigen Methoden des Faches durchführen, auswerten und gegebenenfalls in Versuchsprotokollen darstellen kann. Die Praktika werden über eine regelmäßige Teilnahme und die Versuchsprotokolle beziehungsweise eine Abschlusspräsentation durch die Prüfer mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Bei der Bearbeitung von Übungsaufgaben soll der Studierende zeigen, dass er die entsprechenden Modul Inhalte bei der Lösung theoretischer oder praktischer Aufgaben und Fragestellungen anwenden kann. Die Gesamtbewertung nach § 7 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Übungen im laufenden Semester.

(5) Im Modul „Personal profiling“ soll der Studierende nach einer Studienberatung die ihm gestellte Aufgabe in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren. Das Modul wird vom Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten. Den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vor Beendigung der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Studierenden erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen sollen in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(3) Modulprüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Melde-

termins abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Der Studierende ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit zu informieren. Sie werden durch Aushang am Institut für Geographie und Geologie sowie im Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig bis zum Vorlesungsende bekannt gegeben. Die im Aushang des Zentralen Prüfungsamtes genannten Termine sind bindend. Sie können nur durch das Zentrale Prüfungsamt geändert werden.

§ 12

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 13 Abs. 4) zu den Modulprüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach der in § 27 Abs. 6 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 27 Absatz 8 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Abs. 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Masterarbeit zu beantragen hat.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Modulprüfung ablegt, zur Masterarbeit meldet oder die Masterarbeit abgibt in dem Masterstudiengang Geosciences and Environment an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Masterstudiengang Geosciences and Environment oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 15 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Modulprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Modulprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 versagt. Zur Masterarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Abs. 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 18 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine entsprechende Prüfung im Studiengang Geosciences and Environment oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Leistungspunkte (ECTS: European Credit Transfer System) dienen der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Sie sind ein Maß für die mit einem Modul bzw. der Masterarbeit verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul bzw. individuell bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese entsprechen 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter

Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Abs. 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand im Musterstudienplan ausgewiesen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem fachverwandten Masterstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Masterarbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "anerkannt" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(7) Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 16 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Studierende zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 15 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 13 Abs. 4 und § 11 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen i.S.v. Abs. 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) v. 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz.

(4) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17 Wiederholung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modul-

prüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Studierende mindestens die Hälfte der bisher abgelegten Modulprüfungen mit mindestens "befriedigend" bestanden hat, oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Masterarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Bei der Wiederholung einer Masterarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens 6 Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Masterarbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben außer im Fall des § 16 Abs. 3 unberücksichtigt. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Masterarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.

(4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Studierende kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung bzw. der Masterarbeit (inkl. Verteidigung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung bzw. zur Masterarbeit (inkl. Verteidigung) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prü-

fungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen.

§ 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss bzw. das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich oder unter anderem für den Masterstudiengang Geosciences and Environment zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören 3 Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, 1 Vertreter der akademischen Mitarbeiter und 1 Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der

Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beiwohnen.

§ 23

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 24

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Modul-Prüfungen zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 Landeshochschulgesetz,
3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und ggf. Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 15,
6. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen,
7. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit,
9. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen,
10. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen,
11. automatische Anmeldung bei Wiederholungsprüfungen,
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang,
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft,
15. Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 16 Abs. 2,
16. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins,
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
18. Überwachung der Bewertungsfristen,
19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit,
20. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Studierenden,
21. Entgegennahme der fertiggestellten Masterarbeit,
22. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen,
24. Genehmigung von Rücktritten,
25. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 2.

§ 25

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Studierende kann für die Modulprüfungen und die Masterarbeit (inkl. Verteidigung) Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung in einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden eine Woche vor Beendigung der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Masterprüfung

§ 26 Modulprüfungen

(1) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Modulprüfungen werden in Form von 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung oder einer 90-minütigen Klausur oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit oder einer sonstigen Prüfungsleistung abgelegt. Die Lehrkraft legt in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Form die Modulprüfung abgelegt wird. Im Falle des § 10 a werden außerdem Art und Umfang der Prüfungsleistung festgelegt.

(3) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen ist das dem Fach zugeordnete Stoffgebiet. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich geologische Sachverhalte und Faktenwissen, Methoden und anwendungsorientierte Kenntnisse. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Modulprüfungen gestellt:

1. „soil and landscapes“:

- Kenntnisse in Bodenaufbau, Entwicklung und Systematik
- Arbeitsmethoden und Techniken der Bodenkunde
- Wechselwirkungen einzelner Geokomponenten in einfacher Landschaftsanalysen
- Prozesse und Zusammenhänge im Komplex „Boden-Wasser-Luft-Lebewelt“

2. „advanced geodynamics“:

- Arbeitsweisen und Methoden zur Erkundung von geodynamischen Prozessen
- Auswertung von regionalgeologischen Geländedaten in Kombination mit anderen Informationsquellen
- Regionale Geologie speziell ausgewählter Gebiete
- Sedimentbecken-Entstehung und Analyse sedimentärer Systeme

- Diagenese-Interpretation von Speichergesteinen und natürlichem Werksteinmaterial
- Analyse und Interpretation geologischer und geophysikalischer Daten
- 3. „environmental chemistry“:
 - Chemische Reaktionen in der Umwelt
 - Umweltanalytische Techniken
 - Instrumentelle Techniken der analytischen Chemie
- 4. „sustainable georesource management“:
 - Prozesse bei ökonomischen und ökologischen Ansätzen
 - Einsatz von Rohstoffen in verschiedenen Industrieenanwendungen
 - Ansätze einer fachübergreifenden und überregionalen Arbeitsweise (z.B. für Arbeiten in Industrie- und Entwicklungsländern)
 - geowissenschaftliche Anforderungen an ober- und unterirdischen Deponien
- 5. „Oceanography and continental margin systems“:
 - Grundlagen der chemischen, biologischen und physikalischen Ozeanographie und deren Anwendung in ozeanographischen Projekten mit geowissenschaftlichen Fragestellungen
 - Prozesse in anoxischen Systemen und ihr Bezug zum biogeochemischen Kohlenstoffkreislauf. Implikationen für biogeochemische Element Kreisläufe und Element-Anreicherungsprozesse sowie die Zusammensetzung des Meerwassers und der Atmosphäre.
 - sedimentäre Proxies in paläozeanographischen Fragestellungen und anorganisch- und organisch geochemische Bildungsprozesse von Proxies.
 - sedimentologische und geologische Prozesse in Küsten- und Kontinentalrandsystemen
- 6. „Advanced data analysis in earthsciences“:
 - Vorgehensweise in der Aufbereitung und Verwaltung von Datensätzen
 - statistische Verfahren in ausgewählten geowissenschaftlichen Teildisziplinen
 - Räumliche und zeitliche Modellierung dynamischer Prozesse
 - Zusammenhänge zur Konzipierung und Umsetzung von Computermodellen zur Kartierung und stratigraphischen Korrelation
- 7. „Paleoecology and evolution“:
 - Rekonstruktion der Paläolagen von Kontinenten und Terranes
 - Endemische Faunen und Florenkomponenten
 - Altersbestimmung mit Hilfe von Fossilien
 - Rekonstruktion ehemaliger Lebensräume
- 8. „Economic geology of elemental raw material“:
 - Lagerstättenbildende Prozesse und Zusammenhänge hinsichtlich der geologischen Rahmenbedingungen (einschließlich Mineralinhalte und Gesteinsgefüge in Beziehung zu Elementzusammensetzung)
 - Genese von Lagerstätten und Prospektionsgrundsätzen fester mineralischer Rohstoffe im Hinblick auf die industrielle Nutzung
 - Ökologische Fragestellungen der Lagerstätten- und Rohstoffnutzung
- 9. „personal profiling module“:
 - Individuelle Studienberatung
 - Die in der Studienberatung festgelegten Bedingungen und Anforderungen zur gewählten Spezialisierung

10. „paleontology“:

- Kenntnisse über den Bau und die Evolution der Invertebraten
- Identifikation von Fossilien auf dem Gattungs- und Artniveau
- Beurteilung von Ablagerungsbedingungen auf der Basis faunistischer Daten
- Identifizierung von Mikrofossilien zur stratigraphischen Einordnung und ökologischen Interpretation des Ablagerungsraumes

11. „applied geophysics“:

- Geophysikalische Verfahren im oberflächennahen Bereich
- Auswertung und Interpretation geophysikalischer Daten
- Meßmethoden und Datenerfassung
- Auswertungs- und Interpretationsverfahren

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

12. „Well log interpretation in applied geology“

- Korrekturen, Auswertung und Interpretation verschiedener Bohrlochmessungen
- Auswertung hydraulischer Test
- Erstellung von Modellen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Messungen

13. „Environmental hydrogeology“:

- Grundwasser und Bodenbelastung in unterschiedlichen Regionen
- Grundwasserbewirtschaftung
- Schadstoffpfade der anorganischen und organischen Boden- und Grundwasserbelastung sowie Sanierungs- und Sicherungstechniken
- numerische Grundwassermodelle

14. „Economic geology of unconsolidated rocks“:

- Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltiger Nutzung von Rohstoffen aus Lockersedimenten und Industriemineralen
- Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung sowie Grundverständnisse zu Bodenbildungsprozessen
- Einschätzung einer nachhaltigen geowissenschaftlichen Bodennutzung
- Eigenschaften und Vorkommen von diversen Tonmineralen und deren Einsatz in Industrie und Umweltschutz

15. „sustainability“:

- Kenntnisse über den „historischen“ Entwicklungsprozess des Nachhaltigkeitskonzeptes
- Wissen über die international wichtigsten Abkommen und Konferenzbeschlüsse und deren aktueller Stand
- Aktuelle Probleme
- Drei Dimensionen des Nachhaltigkeit (Natur, Ökonomie und Gesellschaft)
- Auswirkungen hinsichtlich der drei Dimensionen
- Lösungsansätze bzw. Kompromiss- oder Abstimmungsmöglichkeiten im Interessenkonflikt zwischen den Dimensionen
- Generelle Operationalisierung, Umsetzung und Überprüfbarkeit (Indikatoren) von Konzepten

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

16. „sedimentology in quaternary environment“:

- Dynamik des Sediment- und Stofftransportes in den verschiedenen Ablagerungsräumen der Erde
- Einfluss der Sedimentationsprozesse auf milieuspezifische Sediment-Architekturen

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

- Faziesanalyse
 - Sedimentbecken-Entstehung und Analyse von sedimentären Systemen
 - Sedimentdynamik an den Flachmeerküsten der Ostsee im Hinblick auf Küstenschutz
 - Quartäre Sedimente in NE-Europa und ihre regionalen Geopotentiale
 - Angewandte Flachmeerforschung
17. „Laboratory analysis and data interpretation“:
- Probenmaterial und seine untersuchungsspezifische Aufbereitung
 - Sedimentologische Laborarbeit
 - Lagerstättenkundige Untersuchungsmethoden
 - Phasenanalytische Bestimmung der Zusammensetzung von feindispersen Rohstoffen, Industriemineralen und Böden
18. „mobility module“:
- Prüfungsanforderungen entsprechend den Lehrinhalten des gewählten Moduls
19. „geoscientific mapping“:
- Wiedergabe von raumbezogenen geo- und umweltwissenschaftlichen Sachzusammenhängen
 - Raumbezogene Visualisierung
 - Schriftliche Dokumentation der gewonnenen Informationen
20. „Advanced clay mineralogy“:
- Verständnis von Tonmineralen und Feinpartikeln (Aerosole, Kolloide und Nanopartikel) aus der oberflächennahen Kruste und an der Oberfläche
 - Untersuchung von Eigenschaften und Verhalten der Tonminerale in der Umwelt
 - Erforschung der Bildung von Tonmineralen in geologischen Zeiträumen und deren Relevanz in geologischen und biologischen Prozessen
 - Erlernen fortgeschrittener analytischer Techniken und das Studium von Tonmineralen mit computertechnischen Hilfsmitteln

← - - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

← - - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 27 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in der Regel abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit veran-

lasst. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden. Es kann zunächst ein Arbeitsthema ausgegeben werden. Das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis zu sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterarbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(4) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Studierenden gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Studierenden schriftlich mit.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die für die Bearbeitung der Masterarbeit vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muss das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Masterarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Abs. 3 Anwendung.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungs-

ausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Abs. 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Studierende nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit. Ein Exemplar ist nach Abschluss des Verfahrens durch das Prüfungsamt an das Institut für Geographie und Geologie zu übergeben.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (§ 27 Abs. 2). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Masterarbeit ergibt sich die Note für die Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Masterarbeit um mehr als 1,6 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,6 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Studierenden erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Masterarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter

bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Übrigen gilt § 19.

§ 29 Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Verteidigung der Masterarbeit findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Arbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Prüfer ist dem Studierenden Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(2) Die Verteidigung der Masterarbeit findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Sie findet nach Wahl des Studierenden auf deutsch oder englisch statt.

(3) Die Verteidigung der Masterarbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 28 Abs. 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt. Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten, wobei der Vortrag des Studierenden 15 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung der Masterarbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Masterarbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 80 % Bewertung der Arbeit, 20 % für die Verteidigung. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.

§ 30 Zusatzfach

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelor-Studiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung bzw. zur Meldung der Masterarbeit (§ 13 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit (inkl. Verteidigung). Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Masterarbeit einschließlich Verteidigung wird dreifach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Masterprüfung, d.h. bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(3) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit (inkl. Verteidigung) sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. . Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach §30 ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung ("Diploma Supplement"/"Transcript of Records"). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang zusätzlich die drei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(7) Ist die Kohorte nach Absatz 6 kleiner als 50, gilt abweichend:
Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält

der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden. Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer. In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 32 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad des "Master of Science" verliehen.

§ 33 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. April 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 2. November 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Dezember 2003, Az.:)

Greifswald, den 2. November 2004

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. R. Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1/2005 vom 18. Januar 2005



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

xxx

1.2 Date, Place, Country of Birth

xxx

1.3 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Science

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Geosciences and Environment

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Faculty of Mathematics and Sciences

Status (Type/Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second Degree (three years, 180 credit points)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The attended program aims at teaching the interdisciplinary techniques within the field of geosciences and environment, including geological, geographical, ecological, and economical aspects, both in practice and research. The graduate is especially trained at problem solving on an international level.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gut

The overall grade is composed as an average out of the equally weighted grades achieved for the individual modules plus the threefold weighted grade achieved for the Bachelor thesis including its defense.

Gewichtung beschreiben

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study programme Bachelor of Science has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover).

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Science (Date) Prüfungszeugnis (Date)

Transcript of Records (Date)

Certification Date: 23.10.2008

Prof. Dr. ...
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

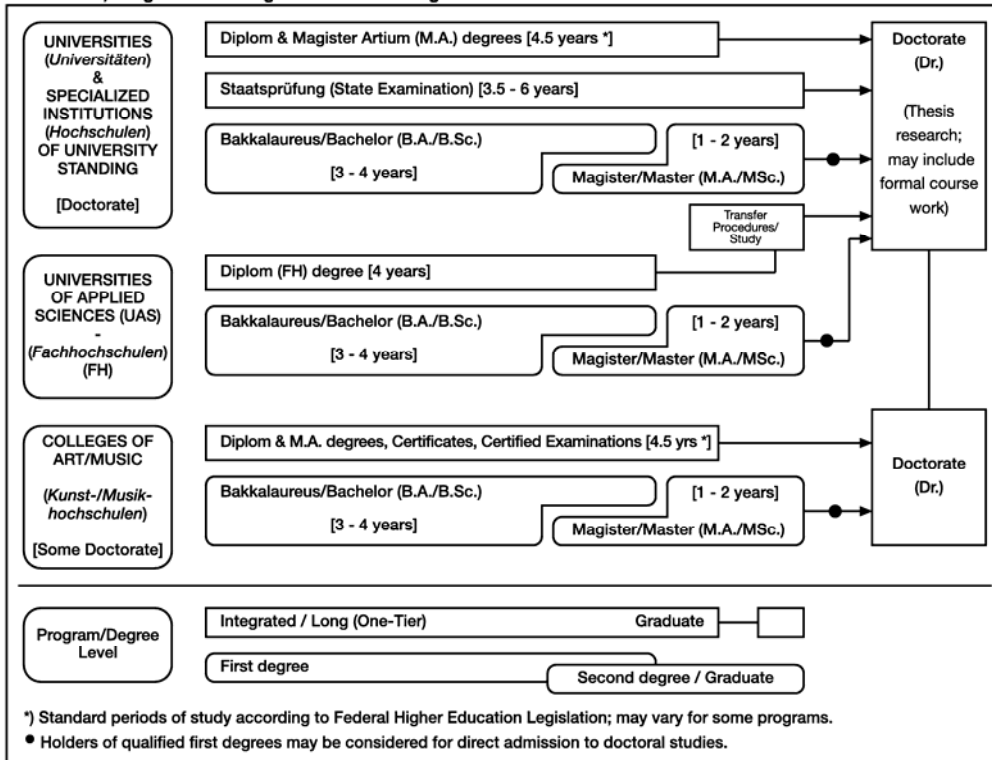
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00